

Grundversorgung Strom

gültig ab 01.01.2024 im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Wörishofen

Allgemeine Preise der Grundversorgung nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für Haushaltskunden gemäß § 3 Nr. 22 EnWG.

Allgemeine Preise mit Ökostrom	ohne MwSt.	inkl. 19 % MwSt.
1. Für Kunden ohne Leistungsmessung		
1.1 Eintariffmessung		
Verbrauchspreis	29,52 ct/kWh	35,13 ct/kWh
Grundpreis	85,00 €/Jahr	101,15 €/Jahr
1.2 Zweitariffmessung mit Schwachlastregelung		
Verbrauchspreis in der Hochtarifzeit (HT)	29,98 ct/kWh	35,68 ct/kWh
Verbrauchspreis in der Niedertarifzeit (NT)	25,26 ct/kWh	30,06 ct/kWh
Grundpreis	110,00 €/Jahr	130,90 €/Jahr
<i>Die Schwachlastzeit (=Niedertarifzeit) beträgt täglich bis auf weiteres 6 Stunden. Sie beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages.</i>		
2. Für Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG		
Verbrauchspreis in der Hochtarifzeit (HT)	25,06 ct/kWh	29,82 ct/kWh
Verbrauchspreis in der Niedertarifzeit (NT)	23,10 ct/kWh	27,49 ct/kWh
Grundpreis	60,00 €/Jahr	71,40 €/Jahr
<i>Für Niedertarifzeit (NT): Die Nachtaufladung beträgt bis ca. 8 Stunden in der Zeit zwischen ca. 22.00 Uhr und ca. 6.00 Uhr. Für Hochtarifzeit (HT): Die Tagaufladung beträgt bis ca. 16 Stunden in der übrigen Zeit.</i>		
3. Messstellenbetrieb (wird zusätzlich berechnet)		
Bei konventioneller Messeinrichtung	12,15 €/Jahr	14,46 €/Jahr
Bei moderner Messeinrichtung	16,81 €/Jahr	20,00 €/Jahr
Bei intelligentem Messsystem 0 – 10.000 kWh/Jahr	16,81 €/Jahr	20,00 €/Jahr
Bei intelligentem Messsystem 10.001 – 20.000 kWh/Jahr	42,02 €/Jahr	50,00 €/Jahr
Bei intelligentem Messsystem 20.001 – 50.000 kWh/Jahr	75,63 €/Jahr	90,00 €/Jahr
Bei intelligentem Messsystem 50.001 – 100.000 kWh/Jahr	100,84 €/Jahr	120,00 €/Jahr
Zusatzleistung Niederspannungswandler	36,81 €/Jahr	43,80 €/Jahr

Die Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

Die Verbrauchspreise enthalten Konzessionsabgaben, die an die Gemeinde abgeführt werden. Die Höchstsätze betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09. Januar 1992 für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung brutto 0,73 Cent/kWh (netto 0,61 Cent/kWh), für sonstige Stromlieferungen brutto 1,57 Cent/kWh (netto 1,32 Cent/kWh) in Gemeinden bis 25.000 Einwohner.

In den Verbrauchspreisen sind Belastungen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), nach § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Offshore-Haftungsumlage, sowie die gesetzlich festgelegte Stromsteuer (Regelsteuersatz) enthalten.

Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c StromGKV genannten Belastungen auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de wird ergänzend hingewiesen.

Die Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

Erläuterung zu den Tarifpreisen

1. Schwachlastregelung

Auf Verlangen des Kunden wird zusätzlich die Schwachlastregelung mit folgenden Bestimmungen angewandt:

1.1 Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden. Sie beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages. Beginn und Ende der Schwachlastzeit können von SWBW entsprechend ihren Belastungsverhältnissen nach vorheriger Ankündigung mit einer angemessenen Frist geändert werden.

1.2 Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlastarbeit) wird durch einen Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung.

1.3 Das Entgelt für die Schwachlastarbeit (Schwachlastentgelt) wird errechnet aus der Schwachlastarbeit im Abrechnungszeitraum mal dem Schwachlastverbrauchspreis gemäß Preisblatt.

1.4 Der Grundpreis bei Inanspruchnahme des Schwachlasttarifs ergibt sich aus dem Preisblatt.

1.5 Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 3 betriebenen Wärmepumpen.

2. Wärmepumpen und andere unterbrechbare Anlagen

2.1 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen (Raumwärmebedarf wird während der Unterbrechungszeiten durch eine andere Raumheizung gedeckt) darf der Strombezug der Wärmepumpen für bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.

2.2 Bei Wärmepumpen, die monovalent betrieben werden (Raumwärmebedarf wird alleine durch die Wärmepumpe gedeckt) oder die bivalent-parallel zu einer nicht-elektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.

2.3 Während der Unterbrechungszeiten gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.

2.4 Ziffer 2 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen – außer zur Raumheizung – Anwendung, deren Strombezug gemäß Ziffer 2.1 bzw. 2.2 unterbrochen werden kann

Sonstige Preise	ohne MwSt.	inkl. 19 % MwSt.
Mahnkosten bei Zahlungsverzug (umsatzsteuerfrei)	3,00 €	-
Inkassogang (umsatzsteuerfrei)	20,00 €	-
Sperrung einer Gasanlage (umsatzsteuerfrei)	20,00 €	-
Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage	20,00 €	23,80 €

Die Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Nachkommastellen gerundet.